



## Neuer Rahmenkredit für die Energieförderung

Am 30. März 2020 hat der Kantonsrat die Vorlage 5583 betreffend einen Rahmenkredit 2020-2023 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes bewilligt. Nach Ablauf der Referendumsfrist wurde der Beschluss des Kantonsrates im Juni 2020 rechtskräftig und das erweiterte Förderprogramm startete am 1. Juli 2020. Ziel des Förderprogramms ist die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Es gelten nur jene Massnahmen als beitragsberechtigt, deren Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden (Art. 57 EnV).

1. Wer kann das Gesuch einreichen?  
Es kann sowohl die Bauherrschaft als auch der Installateur das Gesuch einreichen. Wichtig ist, dass der Eigentümer das Gesuch unterschreibt.
2. Wie lange ist eine Förderzusage gültig?  
In der Regel zwei Jahre ab Datum der Zusage.
3. Was gilt als Baubeginn?  
Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z. B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung, Bohrung der Erdwärmesonde, Installation der Übergabestation) begonnen werden. Vorarbeiten wie bspw. der Aufbau eines Gerüsts, Abrissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselementen oder Gesuche um eine Baubewilligung gelten noch nicht als Baubeginn.
4. Brauche ich eine Baubewilligung für einen Heizungsersatz?  
Der Heizungsersatz ist bewilligungspflichtig, aber meistens von einer untergeordneten Bedeutung und kann deshalb im Anzeigeverfahren erfolgen. Sobald jedoch Interessen Dritter berührt werden, wird das ordentliche Verfahren angewendet (§ 13 ff. der kantonalen Bauverfahrensverordnung BVV). Der Einbau einer aussen aufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so ein Fall, da einerseits ein Baukörper neu im Garten aufgestellt wird und andererseits die Luft-Wasser-Wärmepumpe Lärm emittiert.
5. Kann ich einen Förderantrag für einen Heizungsersatz stellen, wenn ich die notwendige Baubewilligung vor dem 1. Juli 2020 beantragt habe?  
Ja, unter der Voraussetzung, dass der Förderantrag erst ab 1. Juli 2020 eingereicht wird.
6. Erhalte ich bei einem Wechsel von einer fossilen Heizung auf eine Wärmepumpe mit Erdwärmesonde einen Förderbeitrag nur für die Wärmepumpe oder auch für die Sonde mit all den notwendigen Arbeiten?  
Es gibt Pauschalsätze für die Heizungsanlage und nicht für einzelne Teile der Anlage (siehe auch Förderbedingungen unter [www.zh.ch/energiefoerderung](http://www.zh.ch/energiefoerderung)).
7. Muss die zu ersetzende Heizung eine Hauptheizung sein, damit sie förderungsberechtigt ist?  
Bei der zu ersetzenden Heizung muss es sich nicht um die Hauptheizung handeln, jedoch muss der Ersatz dann als Hauptheizung mehr als 50% des Energiebedarfs abdecken.

8. Wird der Ersatz eines Elektroboilers durch einen Wärmepumpen-Boiler gefördert?  
Nein, nicht durch den Kanton. Es gibt aber weitere Förderprogramme anderer Anbieter auf dem Gebiet des Kantons Zürich, siehe [energiefranken.ch](http://energiefranken.ch).
9. Erhalte ich für den Anschluss einer Liegenschaft an die Fernwärme einer Kehrichtverbrennungsanlage Förderbeiträge?  
Die Kehrichtverbrennungsanlagen im Kanton Zürich haben, Stand heute, über den Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) eine Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) abgeschlossen. Dadurch wird die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bereits an ein anderes Instrument der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung angerechnet und eine Förderung seitens des Kantons ist daher nicht möglich. Entsprechende Informationen zum aktuellen Stand können direkt bei den Wärmenetzbetreibern angefordert werden.
10. Sind bei einem Fördergesuch die zu beauftragenden Installateure vorgeschrieben?  
Nein, es besteht freie Wahl.
11. Meine Gemeinde leistet einen Beitrag an energetischen Massnahmen. Kann ich für die gleichen Massnahmen auch mit einem Förderbeitrag des Kantons rechnen?  
Ja, das ist zulässig.
12. Bis wann gilt das Förderprogramm und kann es sein, dass vor dessen Ablauf der Topf leer sein wird und deshalb nicht mehr alle Gesuche berücksichtigt werden können?  
Der vom Kantonsrat gesprochene Rahmenkredit gilt grundsätzlich bis 31.12.2023. Trotzdem muss der Betrag jährlich ins kantonale Budget aufgenommen werden, nur dann ist das Geld rechtlich auch sicher verfügbar. Der Rahmenkredit könnte aufgrund zu hoher Nachfrage auch vorzeitig aufgebraucht werden.
13. ...